



Finanzdirektion, Postfach 1547, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

copiur@bj.admin.ch

(PDF- und Word-Dokument)

heinz.taennler@zg.ch
Zug, 7. August 2017 hepa
FD FDS 6 / 133 / 93207

**Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz);
Ausführliche Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz) eröffnet. Leider sind diese Unterlagen aus technischen Gründen erst nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist (29. Mai 2017) bei der Staatskanzlei des Kantons Zug elektronisch eingetroffen.

Nach telefonischer Rücksprache mit Sandra Eberle (EJPD) hat der Kanton Zug am 6. Juli 2017 kurzfristig nur die Fragen beantwortet, wie die Aufteilung der Trägermittel zwischen Staat und Markt zu behandeln sei. Für eine ausführliche Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage wurde uns von Sandra Eberle Frist bis Freitag, 18. August 2017 eingeräumt.

In Ergänzung zu unserer kurzfristigen Vernehmlassung vom 6. Juli 2017 nehmen wir zur Vorlage ausführlich wie folgt Stellung:

1. Anträge zu einzelnen gesetzlichen Bestimmungen

1.1. Art. 3 Persönliche Voraussetzungen

Im Gesetz sei zu regeln, wie sich Organe einer juristischen Person elektronisch ausweisen können.

1.2. Art. 6 Ausstellungsprozess

Das zentrale E-Mail-Verzeichnis des EJPD für die elektronische Zustellung über eine anerkannte Zustellplattform sei mit dem Verzeichnis der Identitätsstelle zu verknüpfen.

1.3. Art. 8 Aktualisierung der Personenidentifizierungsdaten

Im Gesetz sei sicherzustellen, dass IDP Informationen über Todesfälle so rasch als möglich erhalten, damit sie E-ID mit hohem Sicherheitsniveau zeitnah sperren können.

1.4. Art. 13 Subsidiäres E-ID-System des Bundes

Statt eines subsidiären E-ID Systems sei eine zentrale Herausgabe von E-IDs mit substantiellem oder hohem Sicherheitsniveau durch den Bund vorzusehen (analog der Ausgabe von Pass und Identitätskarte).

1.5. Art. 14 Pflichten

Im Gesetz sei klar zu regeln, ob eine Person nur eine oder mehrere E-ID besitzen darf.

1.6. Art. 23

Der Widerspruch zwischen Art. 20 Abs. 4 und Art. 23 Abs. 1 im Bereich der Gebührenpflicht für Dienstleistungen der Identitätsstelle sei zu beseitigen.

1.7. Art. 24 Haftung

Zumindest E-ID mit hohem Sicherheitsniveau seien so zu konzipieren, dass mit ihnen auch Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden können.

2. Begründung der Anträge

Antrag 1.1

Art. 3 Persönliche Voraussetzungen

Das Gesetz regelt, wie natürliche Personen zu einer elektronischen Identifizierungseinheit kommen und wie diese ausgestellt wird. Nicht geregelt ist hingegen, wie sich Organe einer juristischen Person elektronisch ausweisen können. Konkret geht es um die Frage, wie die persönliche E-ID eines Bevollmächtigten mit der entsprechenden Unternehmensidentifikationsnummer (UID) gekoppelt wird. Unternehmen, welche E-Government-Dienstleistungen in Anspruch nehmen wollen, werden durch natürliche Personen vertreten. Diese müssen in der Lage sein, sich als Vertreter dieses Unternehmens elektronisch ausweisen zu können. Dementsprechend müssten auch die Unternehmensidentifikationsnummern in die Liste der Personenidentifizierungsdaten gemäss Art. 7 Abs. 2 aufgenommen werden.

Antrag 1.2

Art. 6 Ausstellungsprozess

Im Bericht zu Absatz 3 wird das EJPD als «schweizerische Stelle für elektronische Identität» erwähnt. Heute betreibt das EJPD ein zentrales E-Mail-Verzeichnis zur Verifizierung von Nachrichten, welche mit der Versandart «Einschreiben» via anerkannte Zustellplattform gesendet oder empfangen werden. Es stellt sich daher die Frage, warum dieses E-Mail-Verzeichnis nicht mit dem Verzeichnis der Identitätsstelle verknüpft wird. Dies hätte den Vorteil, dass die Regist-

rierung der E-Mail-Adressen bei den anerkannten Zustellplattformen vereinfacht werden könnte.

Antrag 1.3

Art. 8 Aktualisierung der Personenidentifizierungsdaten

Damit IdP eine E-ID mit hohem Sicherheitsniveau zeitnah aktualisieren bzw. sperren können, müssten sie so rasch wie möglich über Todesfälle informiert werden. Dazu fehlt in der Auflistung von Art. 7 Abs. 2 jedoch das entsprechende Attribut.

Antrag 1.4

Art. 13 Subsidiäres E-ID-System des Bundes

Statt eines subsidiären E-ID Systems würden wir eine zentrale Herausgabe von E-IDs befürworten (analog der Ausgabe von Pass und Identitätskarte). Ein föderalistischer Ansatz führt zu einem hohen Aufwand für die Steuerung und Überprüfung der Kantone bzw. der verschiedenen IdP. Das ist aus Sicht der Benutzenden unvorteilhaft. Zudem bestehen bei allen Kantonen bereits RA-Umgebungen (Registration Authority) für PKI-Zertifikate (Public Key Infrastructure) des Bundes. Gleiches gilt für biometrische Anlagen für die Ausgabe der Pässe. Diese Synergie mit etablierten Prozessen und Strukturen sollte genutzt werden.

Antrag 1.5

Art. 14 Pflichten

Bei der SuisseID ist es möglich, dass ein und dieselbe Person über mehrere SuisseID verfügt. Ob dies auch bei der E-ID möglich ist, geht aus dem Gesetz nirgends explizit hervor. Der Kanton Zug würde es zur Vereinfachung der Prozesse begrüßen, wenn pro Person nur eine einzige E-ID gelöst werden könnte.

Antrag 1.6

Art. 23

Gemäss Art. 23 Abs. 1 erhebt die Identitätsstelle von den IdP für Dienstleistungen Gebühren. Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu Art. 20 Abs. 4, wo von Kostenlosigkeit die Rede ist. Dieser Widerspruch ist zu beheben. Im Übrigen sind wir der Ansicht, dass Kosten, welche bei einer Identitätsstelle anfallen, nicht als Gebühren verrechnet werden sollten. Gebühren für eine sicherheitstechnische Muss-Dienstleistung zu verlangen, ist nicht zielführend.

Antrag 1.7

Art. 24 Haftung

Gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. a hat die E-ID den Zweck, «den sicheren elektronischen Geschäftsverkehr unter Privaten und mit Behörden zu fördern». Eine E-ID mit der keine Rechtsgeschäfte

abgeschlossen werden können, erfüllt diesen Zweck nicht und ist untauglich. Zumindest E-ID mit hohem Sicherheitsniveau sollten den Abschluss von Rechtsgeschäften ermöglichen.

3. Allgemeine Hinweise

Art. 9 Systematische Verwendung der Versichertennummer zum Datenaustausch

Der Kanton Zug begrüsst es, dass die neue, nicht sprechende Sozialversicherungsnummer als eindeutige Nummer zur Antragstellung dient und als Attribut in der Identitätsstelle weiterverwendet wird. Im Kanton Zug wird die Sozialversicherungsnummer im Rahmen der kantonalen Identifikationslösung bereits heute zur Antragstellung und als Attribut verwendet.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle)
- Amt für Information und Organisation (AIO)